

# **Auditbericht**

zur

## **12. Flächenstichprobe**

**Programme for the Endorsement of Forest  
Certification Schemes**

**PEFC**

in der

**Region**

**Rheinland-Pfalz**

**2012**

**IC-Verfahrensnummer: 1903398  
Flächenstichprobe-Verf.Nr.: 1922366**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
1.1. Aufgabenstellung.....	3
1.2. Zertifizierungsstelle.....	3
1.3. Auditor.....	3
1.4. Grundlegende Dokumente.....	4
2. Teilnehmende Fläche .....	4
2.1. Gesamtfläche: .....	4
2.2. Stichprobenumfang .....	4
2.3. Aufteilung nach Besitzarten .....	5
3. Systemstabilität .....	5
3.1. Bekanntheit des Systems (allgem.) .....	5
3.3. Tätigkeiten der RAG und der Zertifizierungsstelle.....	6
4. Erfüllung der Standards / Feststellungen und ihre Häufigkeit.....	6
4.1. Ergebnisse 2011 .....	6
4.2 Ergebnisse 2004 bis 2011 zusammengefasst.....	8
4.3 Schwerpunkte der diesjährigen Feststellungen.....	9
4.4 Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren: .....	11
4.5. Korrekturmaßnahmen.....	11
5. Umsetzung des Potenzials .....	12
6. Zusammenfassung und Bewertung .....	12

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Aufgabenstellung**

Dieser Bericht beschreibt die Erkenntnisse, die bei den Vor-Ort-Audits der 12. Stichprobe im Jahr 2012 im Rahmen der jährlichen Kontrollstichprobe in PEFC-zertifizierten Wäldern in der Region Rheinland-Pfalz gewonnen wurden.

Das Vor-Ort-Audit in der Region Rheinland-Pfalz bezieht sich auf die Anforderungen der EN 45011, in Kombination mit der gültigen PEFC-Systembeschreibung. Es fand weiterhin auf der Basis einer gültigen Akkreditierung durch die DAkKS GmbH und der geprüften Audit-Checklisten der LGA InterCert GmbH statt.

Der nach oben genannten Standards geprüfte aktualisierte Waldbericht der Region bildet die Grundlage für die laufende Zertifizierung. Anhand des jährlichen Vor-Ort-Audits in der Fläche wird die Wirksamkeit des Zertifizierungsverfahrens, die Einhaltung der Standards, die Bekanntheit und Wirkung der Beauftragten in der Region und die Einbindung des Waldbesitzers in den regionalen Rahmen hinterfragt. Im Rahmen des Audits wurden die im Folgenden beschriebenen Systemelemente und die mit geltenden Unterlagen und Aufzeichnungen stichprobenartig durch Anhörung der zuständigen Personen und Einsicht in die Dokumente vor Ort überprüft.

Bei der Durchführung des Audits wurde der Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen (DIN EN ISO 19011) berücksichtigt. Bei den regelmäßigen Flächenstichproben wurden die Aspekte Beschwerden sowie Verwendung der Logos geprüft. Beschwerden wurden nicht an die Zertifizierungsstelle noch an die PEFC Arbeitsgruppe herangetragen. Die Verwendung des PEFC Logos kann nach Abschluss eines Logolizenznutzungsvertrages durch die Forstbetriebe erfolgen. Die Notwendigkeit dieser vertraglichen Vereinbarung ist im normativen Dokument 1004:2009 zur Systembeschreibung geregelt und basiert auf den Anforderungen des Annex5 des technischen Dokumentes des PEFC). In der Regel verwenden die Forstbetriebe dieses Logo nicht für eigene Zwecke. In Fällen der Logonutzung gab es vereinzelt Regelwidrigkeiten, da keine Vertragsvereinbarungen zwischen dem Betrieb und PEFC Deutschland e. V. geschlossen waren. Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass PEFC Deutschland e. v. keine zusätzliche Gebühr auf die Logolizenznutzung erhebt.

### **1.2. Zertifizierungsstelle**

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH.  
akkreditiert (D-ZE-14458-01-00) für PEFC

### **1.3. Auditor**

Diplom-Forstwirt, Forstassessor Raimund Kaltenmorgen, Leitender Auditor

## 1.4. Grundlegende Dokumente

0001:2009	Systembeschreibung zur Zertifizierung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Deutschland
1001:2009	Anforderung an die Region einschließlich der Indikatorenliste
1002:2009	PEFC-Standards für Deutschland
1004:2009	Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos
200x:2009	PEFC-Verfahrensweisungen 2000 ff LGA InterCert GmbH – PEFC Vorab-Fragebogen LGA InterCert GmbH - PEFC Checkliste LGA InterCert GmbH – PEFC Abweichungsbericht

## 2. Teilnehmende Fläche

### 2.1. Gesamtfläche:

Die am PEFC-Zertifizierungsverfahren in Rheinland-Pfalz teilnehmende Waldfläche betrug zum Zeitpunkt der Auslosung 579.323 ha, verteilt auf insgesamt 1.270 Forstbetriebe incl. FBG'en (= Stand der StatZert Juli 2012).

Die zertifizierte Waldfläche entsprach damit 69,5 % der gesamten Waldfläche in Rheinland-Pfalz; dies ist etwas mehr als der Bundesdurchschnitt mit 67% auf ca. 7,4 Mio. ha.

Die zertifizierte Waldfläche in Rheinland-Pfalz verteilte sich auf:

- Landes-/Bundeswald 218.617 ha (+0,02% gegenüber 2011)
- Privatwald 18.711 ha (- 0,31% gegenüber 2011)
- Kommunalwald 249.380 ha (+1,41% gegenüber 2011)
- FGB\*) 89.106 ha (+2,26% gegenüber 2011)

\*) sowohl gesamtbetrieblich als auch als Zwischenstellen

### 2.2. Stichprobenumfang

Die Stichprobe wurde gemäß des Verfahrensdokumentes PEFC 2002:2009 ermittelt. Alle Waldbesitzarten wurden bei der zufälligen Auswahl berücksichtigt. Es wurden Einzelbetriebe oder Forstbetriebliche Zusammenschlüsse sowie der Staatswald ausgewählt. Insgesamt wurden 25 der 1.270 gelisteten Betriebe ausgewählt. Der Staatswald in Rheinland-Pfalz als einziger Betrieb der Klasse 7 ist jährlich zu auditieren. Aus der gesamten Anzahl der 45 Betriebseinheiten für den Staatswald wurde eine Unterstichprobe analog zum Auswahlverfahren der gelisteten Betriebe gezogen.

Stichprobenumfang Vor-Ort-Audit 2011:

Klasse	Betriebs- zahl	Besitzart	STP-Umfang $Y = 0,6 \sqrt{x}$	STP- Umfang	Audittage (PT)
1	1127	PW <500 Gde <500	20,1	15	7,5
2	120	PW >500 FBG <500 Gde >500	6,6	5	5,0
3	15	FBG 500-5.000	2,3	2	4,0
<i>Su. 1 - 3</i>	1262		29,0	21,3	
4	4	FBG 5.000-10.000 FBG 10.000-15.000 Bund >10.000	1,2	1	3,0
5	1	FBG 15.000-20.000	0,6	1	4,0
6	1	FBG > 20.000	0,6	1	5,0
7	45	Staatswald	4,0	4	4,0
					32,5

### 2.3. Aufteilung nach Besitzarten

Die ausgewählten Betriebe repräsentieren 45,8%<sup>1)</sup> (13,2%<sup>2)</sup>) der zertifizierten Waldfläche in Rheinland-Pfalz.

Die auditierte Betriebsfläche verteilt sich auf die einzelnen Waldbesitzarten wie folgt:

Waldbesitzart	Staatswald	Kommunalwald	Privatwald / WBV	Bundeswald	Summe
Anzahl der Betriebe	1	19	6	0	5
Waldfläche in ha	204.813 <sup>1)</sup>	6.375	54.161	0	265 349
Waldfläche in ha	16.200 <sup>2)</sup>	6.375	54.161	0	76 376

<sup>1)</sup> Flächensumme inkl. gesamtem Staatsforstbetrieb

<sup>2)</sup> Flächensumme mit der Staatswaldfläche in den auditierten Forstämtern

## 3. Systemstabilität

### 3.1. Bekanntheit des Systems (allgem.)

Das es ein Waldzertifizierungssystem nach PEFC gibt, welches die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Deutschland nach festgelegten Kriterien und Standards dokumentieren und Verbesserungen aufzeigen kann, ist in der Regel bekannt.

Die Kenntnisse der PEFC-Standards in den Forstbetrieben basieren bei den ausgebildeten Forstleuten auf den forstbetrieblichen Leitlinien oder staatlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen, die Merkmale der PEFC-Standards abbilden. Der Ablauf eines Vor-Ort-Audits ist den Leitern des Forstbetriebes und zahlreichen Revierleitern bekannt, die ein solches bereits erlebt haben. Die Veränderungen der PEFC-Leitlinien sind innerhalb der Betriebe nicht durchgängig angekommen. Für Vertreter des kommunalen Waldbesitzes blieben die Leitlinien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Regel unbemerkt. Sie fühlen sich von den Revierleitern gut betreut und legen die Umsetzung der Betriebsplanungen

vertrauensvoll in die Hände des Betriebsleiters. Im Kleinprivatwald agieren die Waldbauvereine mit ihren Geschäftsführern, Vorständen und Privatwaldbetreuern zur Verbreitung und Umsetzung der PEFC-Standards.

Das Thema Logoverwendung ist mit der Revision der PEFC-Standards zum Thema der Überprüfung geworden. Die Regelungen zur Logoverwendung finden sich im PEFC-Standard 1004:2009. Unternehmen, die das Logo verwenden möchten, müssen mit PEFC Deutschland e. V. eine Vertragsvereinbarung schließen. Diese ist für Waldbesitzer kostenfrei.

Im Allgemeinen machen die Forstbetriebe keinen Gebrauch von der Logonutzung. Produkte (wie Rundholz zur Weiterverarbeitung, Brennholz oder Weihnachtsbäume) mit PEFC-Deklaration oder -Kennzeichnung sollen den Kunden oder Verbrauchern die Gewissheit geben, dass die Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen. Hier ist die Arbeitsgruppe gefordert, fürs Image nachhaltiger Waldbewirtschaftung nach PEFC in den Betrieben zu werben und Aufklärung weiterhin zu betreiben.

Von einer durchdrungenen Kenntnis der PEFC-Standards in der aktuellen Version kann noch nicht gesprochen werden.

### **3.2. Tätigkeiten der Regionalen Arbeitsgruppe**

Die Aktivitäten der Regionalen Arbeitsgruppe 2012 werden nachgereicht.

## **4. Erfüllung der Standards / Feststellungen und ihre Häufigkeit.**

### **4.1. Ergebnisse 2011**

Bei den auditierten Betrieben wurden die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Feststellungen über die Abweichungen von den PEFC-Standards gemacht. Neben der Häufigkeit der Feststellungen ist in der folgenden Tabelle deren Einstufung in die Kategorien **H** - Hauptabweichung, **N** - Nebenabweichung enthalten.

Die Kategorie **V** - Verbesserungspotenziale wurden im Zuge der getroffenen Feststellungen dem Betriebsverantwortlichen schriftlich oder mündlich angetragen. Sie drücken aus, dass der Standard eingehalten ist, aber die Handlungen hätten optimiert werden können, um deren Wirksamkeit zielgerichtet zu verbessern.

		Verbesserung	Nebenabweichung	Hauptabweichung
0.5	Systemstabilität in FBG als - Zwischenstelle (8.1.2.1) - gemeinschaftl. (8.1.2.2)	2	1	
0.6	Logonutzung	2	2	
1.1 a	Bewirtschaftungsplan	2	1	
2.5	Schäden am Boden, Flächiges Befahren	1		
2.6 a	dauerhaftes Erschließungsnetz	1		
2.6 b	Rückegassen nicht unter 20 Meter	1	1	
3.3	Sicherung der Pflege / Rückstände		1	
3.6	Verzicht auf Ganzbaumnutzung oder Vollbaumnutzung auf armen StO		1	
4.4	überprüfbare Herkünfte z.B. nach ZÜF	1	14	
4.11 a	Hinwirken auf angepasste Wildbestände	1	2	
5.5 b	Hydrauliköl, MS-Kettenhaftöl	1		
6.1	Qualifizierter Arbeitskräftestand	1		
6.4 a	Einsatz von zertifizierten Dienstleistern (RAL)	1	4	
6.6	Sonderkraftstoff für EMS	2		
<b>Summe</b>		<b>16</b>	<b>27</b>	<b>0</b>

Von den insgesamt 27 Feststellungen mit notwendigen Korrekturmaßnahmen, wurden alle als Nebenabweichung eingestuft. In einigen Fällen mussten noch keine Maßnahmen vereinbart werden, da vom jeweiligen Betrieb erst die jeweilige Sachlage zu klären war. Diese Tatsache zeigt allerdings auch, dass bei diesen Betrieben die notwendige Kenntnis der PEFC-Standards bzw. die Bereitschaft diese auch bewusst zu beachten, noch nicht gänzlich gegenwärtig ist.

Die notwendigen Korrekturmaßnahmen wurden im Zuge des Abschlussgespräches besprochen und schriftlich im Abweichungsprotokoll festgehalten. Gegebenenfalls wurden einvernehmlich Vorlagetermine vereinbart, um die Korrektur für künftige Audits belegen zu können. Diese schriftlichen Nachweise waren mehrheitlich zu einem Zeitpunkt nach der Erstellung dieses Berichts eingefordert.

In keinem Fall war es notwendig ein Nachaudit festzulegen. Es gab auch keinen Anlass die Einziehung der Teilnehmerurkunde eines Forstbetriebes bei der Regionalen Arbeitsgruppe einzufordern.

## 4.2 Ergebnisse 2004 bis 2012 zusammengefasst

Unter- kriterium.		Nebenabweichung	Hauptabweichung
0.2	Diskrepanz: tatsächl. - gemeldete Fläche		
0.4	Einhaltung gesetzl. Anforderungen (z. B. Müll und Zäune)	18	
0.5	Systemstabilität in FBG als - Zwischenstelle (8.1.2.1) - gemeinschaftl. (8.1.2.2)	2	
0.6	Logonutzung	3	
1.1 a	Bewirtschaftungsplan	9	
1.1 b	Zuwachs - Hiebssatz - Nutzung	1	
2.2	Einsatz von Pflanzenschutzmittel	2	
2.5	Schäden am Boden, Flächiges Befahren	19	
2.6 a	dauerhaftes Erschließungsnetz	2	
2.6 b	Rückegassen nicht unter 20 Meter	4	
2.9	Fällungs- und Rückeschäden	2	
3.1	hohe Wertschöpfung	5	
3.2	hohe Holzqualitäten, breite Produktpalette, sonstige Erträge	7	
3.3	Sicherung der Pflege / Rückstände	17	
3.5	Bedarfsgerechte Erschließung, Schonung der Biotope, Keine Beton- oder Schwarzdecken	2	
3.6	Verzicht auf Ganzbaumnutzung, Vollbaumnutzung auf armen StO	2	
4.1 a	Mischbestände durch Voranbau	1	
4.1 b	standortgerechte BA, Mischungsanteil mind.10%, hinreichender Anteil BA der natürl. Wgesell.	2	
4.2	Förderung der seltenen Baum- und Straucharten	3	
4.4	überprüfbare Herkünfte z.B. nach ZÜF	34	
4.9	Schutz der Biotope und Tiere, Schutzgebiete	1	
4.10	Erhalt von Totholz und Höhlenbäume, in FE	4	
4.11 a	Hinwirken auf angepasste Wildbestände	45	5
5.2	keine Beeinträchtigung von Gewässern	4	
5.5 a	Verwendung biologisch abbaubarer Öle, Sicherheitsdatenblatt an Bord	3	
5.5 c	Bindemittel an Bord der Maschine	11	
6.4 a	Einsatz von zertifizierten Dienstleistern (RAL)	11	
6.4 b	bäuerl. Zuerwerb (Selbsterklärung)	2	
6.5 a	Einhaltung der UVV / PSA	15	
6.5 b	UVV / Werkzeuge, Absperrungen des Hiebes	1	
6.5 c	UVV / mangelhafte Fälltechnik	24	
6.5 d	UVV / Schulung u. Erste-Hilfe-Kurs	2	
6.5 e	UVV / bei Brennholz-SW (PSA u. Merkblatt)	1	
6.5 f	UVV / Rettungskette	1	
<b>Summe</b>		<b>260</b>	<b>5</b>



Im Durchschnitt dieser neun Jahre wurden die Anforderungen folgender Punkte der Leitlinie auffällig zahlreich nicht standardkonform umgesetzt.

**Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger (Ukrit. 6.5):** Wurden im Bereich fachgerechte Fällungstechniken und persönlicher Schutzausrüstung immer wieder Abweichungen von der Norm festgestellt, waren die Ergebnisse der Stichprobe im Jahre 2012 eindeutig positiv. Innerhalb des 9 jährigen Zeitrahmens wurden unfachmännisch ausgeführte Schnitfführungen immer wieder bei Kleinwaldbesitzern, die ihr Holz selbst schlagen, festgestellt, aber auch im Profibereich einzelner Forstunternehmer. Dass die Regiearbeitskräfte im Staats- oder Kommunalwald sichtbar fachmännische Schnitfführungen aufweisen, lässt sich sicherlich auf die intensiven Qualitätskontrollen durch und Übungen mit den Sicherheitstrainer zurückführen. Kontinuierliche Weiterbildungen bei der Holzernte im Hobby- und im Profibereich können das persönliche Risiko der Arbeitsausführenden in einem vertretbaren Rahmen halten. Vor-Ort-Kontrollen durch den Revierleiter oder die TPL-Schiene bei eingesetzten Forstunternehmern sind zur Einhaltung des Standards unausweichlich.

Eine steigende Auffälligkeit zeigt sich bei der unberücksichtigten **Nachfrage nach Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft anerkannter Verfahren (z.B. ZÜF oder FFV) bzw. die kontrollierte Aussaat (Ukrit. 4.4)** in Rheinland-Pfalz, obwohl dies für die gängigen Herkünfte am Markt verfügbar ist. Hier ist die Anforderung des Standardsetzers im Forstbetrieb noch nicht umfänglich wahrgenommen worden.

Die betroffenen Themenfelder beim **Einsatz biologisch schnell abbaubarer Öle zum Schutz von Wasser und Boden (Ukrit. 5.5)** sind der Einsatz umweltverträglichere Kettenhaftöle und Sonderkraftstoffe für die Motorsäge sowie das Mitführen von technischen Datenblätter, Betriebsanleitungen, Beschaffungsnachweise oder Bindemittel zum raschen Einsatz im Havariefall auf den Forstmaschinen. Nimmt man die Betrachtung des Unterkriteriums **2.5 (Beschädigung des Bodens durch flächiges Befahren)** mit hinzu, finden sich beim Einsatz von Forstmaschinen einzelne Abweichungen immer mal wieder.

Wesentlich für die Wälder in Rheinland-Pfalz bleibt die Wildproblematik (**Hinwirken auf angepasste Wildbestände Ukrit. 4.11**). In einer Vielzahl von Betrieben ist das waldbauliche Betriebsziel durch Schäden der jagdbaren Schalenwildarten gefährdet oder stark gefährdet. Dem Konflikt zwischen jagdlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungsinteressen wird gerade in sogenannten genossenschaftlich organisierten Jagdbögen ausgewichen. Das novellierte Jagdgesetz in Rheinland-Pfalz hat modifizierte Strukturen zur Verbesserung geschaffen. Das konkrete Hinwirken der Waldeigentümer ist dennoch mehrfach nicht erkennbar oder nachweisbar.

#### **4.3 Schwerpunkte der diesjährigen Feststellungen**

**Ukrit. 4.4, Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft:** Mit 14 Abweichungen bei dieser Standardforderung fiel auf, dass dem Identitätsnachweis des bezogenen Pflanzenmaterials wie im Vorjahr noch ungenügend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Qualität des von Baumschulen gelieferten Materials wird optisch überprüft. In wie weit die auf dem Lieferschein abgebildete Herkunft der Wahrheit entspricht, beruht auf dem Vertrauen zum Lieferanten. Der PEFC- Standard fordert einen glaubhaften Identitätsnachweis der Herkunft für Pflanz- oder Saatgut, soweit dieses für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar ist. Dieser Nachweis ist aus den Erfahrungen mit zweifelhaften Herkünften aus vergangenen Jahrzehnten alles andere als unbegründet. Für die Staatswaldungen gibt es

die Empfehlung zur begleitenden Lohnanzucht, die eine lückenlose Rückverfolgbarkeit des Pflanzenmaterials sicherstellt (siehe auch PEFC D 2007:2009 „Kriterien zur Anerkennung von Verfahren zur Herkunftsprüfung bei forstlichem Saat- und Pflanzgut sowie kontrollierter Lohnanzucht“). Beim zukünftigen Pflanzenbezug muss die Anfrage nach der Überprüfbarkeit der Herkunft durch ein von PEFC anerkanntes Verfahren Bestandteil der Ausschreibungsbedingungen sein.

**Ukrit. 5.5, Verwendung von biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten:** Insgesamt wurden nur 4 Forstunternehmer in der gesamten Stichprobe angetroffen. Alle Maschinen wurden ohne Leckagen angetroffen. Beschaffungsnachweise für biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle und gesicherte Betankungssysteme waren vor Ort vorhanden. Bindemittel zum raschen Einsatz im Havariefall waren auf allen Maschinen untergebracht.

**Ukrit. 6.4, Bei der Waldarbeit eingesetzte Forstunternehmer sollen bei örtlicher Verfügbarkeit ein von PEFC-Deutschland anerkanntes Zertifikat besitzen:** Durch dieses Zertifikat können die im Leitfaden 6 aufgelisteten Anforderungen an ihre Qualifikation, ihre arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und ihre Einhaltung von Mindeststandards als erfüllt angesehen werden. Diese PEFC-Anforderungen finden sich auch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Forst) von Landesforsten niedergeschrieben. In vier Forstbetrieben konnte zum Audittermin kein eindeutiger Nachweis über das Zertifikat geführt werden. Offensichtlich ist der Umfang an jährlich durchzuführenden RAL-Audits so angewachsen, dass die Prüforganisation den Überwachungen nicht mehr fristgerecht nachkommt. Es konnte belegt werden, dass für das Zertifikat eines Forstunternehmers über den festgesetzten Zeitraum von einem Jahr hinaus die Gültigkeit bescheinigt wurde. Ein Überwachungsaudit wird nachgereicht werden.

Trotz örtlicher Verfügbarkeit setzen einzelne Mitglieder eines Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses Forstunternehmer auch ohne anerkanntes Zertifikat ein.

**Ukrit. 1.1 Bewirtschaftungspläne:** In einem Betrieb war das Forsteinrichtungswerk längst abgelaufen. Aussagen über das Verhältnis Vorrat, Zuwachs- und Nutzungssatz entsprachen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

**Ukrit. 4.11, Hinwirken auf angepasste (Rot-) Wildbestände:** In einer Vielzahl von Betrieben ist das waldbauliche Betriebsziel gefährdet oder stark gefährdet. Das konkrete Hinwirken der Waldeigentümer ist nicht erkennbar oder dokumentarisch nicht nachweisbar. Das novellierte Jagdgesetz in Rheinland-Pfalz hat modifizierte Rahmenbedingungen zur Verbesserung geschaffen. Mit der anstehenden Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz werden weitere entscheidende Weichenstellungen erwarten. Unabhängig von den neuen jagdgesetzlichen Rahmenbedingungen können Waldbesitzer und Jagdgenossen in verpachteten Eigenjagd- oder Gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Möglichkeit zur PEFC-konformen Gestaltung neu abzuschließender Jagdpachtverträge ausschöpfen. Hierzu ist die Regionale Arbeitsgruppe über die Multiplikatoren aufgerufen, entsprechende Informationen oder Hilfestellungen weiter zu geben.

Beachtlicher Forstpflanzenverbiss wurde in der diesjährigen Stichprobe in Verjüngungsbeständen und auf Kulturfleichen beobachtet. Eine Gefährdung des waldbaulichen Betriebszieles ist auf den Jagdbogen bezogen nachweisbar. Die waldbaulichen Gutachten zur Abschussplanung und Weiserkontrollgatter beschreiben oder veranschaulichen, dass ein beachtlicher selektiver Verbissdruck auf die standortheimischen

Begleitbaumarten besteht. Das Potenzial der biologischen Vielfalt wird durch den Wildäser beachtlich eingeschränkt und muss durch aufwendige Verbisschutzmaßnahmen kompensiert werden.

**Ukrit. 2.6, der Rückegassenabstand hat grundsätzlich mindestens 20 m zu betragen:**

Bei der Vorort-Bereisung fiel in einem Betrieb auf, dass die Rückegassenabstände mehrfach zu gering ausfielen. Es wurde nicht die Vorsorge für den Bodenschutz missachtet, sondern vorhandene Rückegassen genutzt. Als Korrektur wurde festgeschrieben, dass zukünftig in Beständen mit zu geringen Abständen nur noch jede 2. Rückegasse genutzt und aus den Zwischenfeldern Zufällungen erfolgen werden.

**4.4 Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren:**

**Ukrit. 5.5, Verwendung von biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten:**

Die AGB-Forst sieht den ausschließlichen Einsatz nichtmineralischer biologisch abbaubarer Öle für Hydraulikanlagen vor und fordert zwingend Vorbeugemaßnahmen zur Abwehr von einsatzbedingten Bodenverunreinigungen. Bei den wenigen angetroffenen Forstunternehmer im Audit selbst lässt sich beim Einsatz von Bio-Ölen in der Hydraulik und dem Vorhalten von Bindemitteln die Erfüllung der Anforderungen feststellen. Die Verwendung von Sonderkraftstoffen in Motorsägen kommunal oder staatlich beschäftigter Forstwirte ist über Sondervereinbarungen im Tarifrecht positiv geregelt. Da diese Betriebsstoffe ab 2013 auch für Brennholzelbstwerber verpflichtend werden, wurde mehrfach die Empfehlung ausgesprochen, die Verwendung von benzolfreien Kraftstoff für 2-takt-Motoren in die Merkblätter für den Brennholzelbstwerbereinsatz aufzunehmen. Die geringeren Beeinträchtigungen für die Gesundheit des Sägenführers durch den benzolfreien Kraftstoff werden noch gerne dem Edikt des Preises geopfert.

**Ukrit. 6.4, Bei der Waldarbeit eingesetzten Forstunternehmer sollen bei örtlicher Verfügbarkeit ein von PEFC-Deutschland anerkanntes Zertifikat besitzen:**

Es ist allgemein üblich geworden gütegeprüfte Forstunternehmer in rheinland-pfälzischen Wäldern einzusetzen. Der Nachweis gültiger Zertifikate konnte im Audit nicht immer nachgewiesen werden. Der Einsatz nicht zertifizierter Forstunternehmer trotz örtlicher Verfügbarkeit in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss gilt es abzustellen.

**Ukrit. 6.5, Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger und die Betriebssicherheitsverordnungen sind einzuhalten:**

Die Arbeitssicherheit wird bei kommunal oder staatlich beschäftigten Forstwirten sehr groß geschrieben. Regelmäßige Schulungen und Überprüfungen von handwerklich und didaktisch versierten Sicherheitstrainern garantieren das hohe Niveau zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen bei der gefährlichen Waldarbeit. Brennholzelbstwerber müssen in der Regel einen Motorsägengrundkurs nachweisen und grundsätzlich versichern die Anforderungen an ihre Schutzausrüstung und an die Maschinen sowie Betriebsstoffe einzuhalten.

**4.5. Korrekturmaßnahmen**

Insgesamt ist ein hoher Erfüllungsgrad der Standards in der Stichprobe zu verzeichnen. Dennoch finden sich Abweichungen. Als notwendige Korrekturmaßnahmen wurden formuliert:

- Änderung der Ausschreibungsbedingungen zur Forderung des Identitätsnachweises beim Pflanzenbezug
- Mitglieder werden umfassend über die Selbstverpflichtungserklärung und PEFC Standards neu aufgeklärt

- Vorlage der Kopie des Zertifikates oder dessen Antragstellung durch Forstunternehmer
- Vorlage des gültigen Logolizenznutzungsvertrages
- Bei weiteren Dimensionierungseingriffen wird nur noch jede 2. Gasse des Feinerschießungsnetzes unter 20 m genutzt - siehe Feinerschließungsrichtlinie RIP
- Nachweis, dass die Gemeinde in geeigneter Weise versucht hat, Einfluss auf die Abschussfestsetzung und die Gestaltung von Jagdpachtverträgen zu nehmen
- Nachweis über den Stichtag der Forsteinrichtung

Für die schriftlichen Stellungnahmen/Nachweisungen wurden mit den Betriebsleitern / Eigentümern einvernehmlich Fristen vereinbart, die größtenteils noch nicht abgelaufen sind.

Es musste kein Nachaudit festgelegt, noch der Entzug einer Teilnehmerurkunde durch die Arbeitsgruppe gefordert werden.

### **5. Umsetzung des Potenzials**

Die regionale Arbeitsgruppe ist nun gefordert die Abweichungen und deren Bewertung in einem Review zu diskutieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieses und vorausgegangener Rückblicke sollten sich in der Zielformulierung für die Indikatoren, die im normativen Teil der Indikatorenliste aufgelistet sind, widerspiegeln und ggf. in einem aktualisierten Handlungsprogramm münden, welches im nächsten Geschäftsstellenaudit Gegenstand der Konformitätsprüfung sein wird.

Der eingesetzte Auditor wird die Eignung und die Auswirkung dieser Maßnahmen für die Praxis bei ihren nächsten Stichproben vor Ort überwachen und im Hinblick auf die Standardvoraussetzungen bewerten.

### **6. Zusammenfassung und Bewertung**

Bezogen auf die Bewirtschaftung der gesamten Region, unabhängig von der Art des Waldbesitzes, ist abschließend festzustellen, dass trotz der oben beschriebenen Abweichungen die Anforderungen des PEFC- Systems mehrheitlich in der diesjährigen Stichprobe erfüllt sind. Unbenommen dessen sind die genannten Abweichungen in geeigneter Art und Weise zu korrigieren und in dem jeweils zum Abschluss des Audits vereinbarten Zeitraum nach zu weisen. Die jeweiligen Korrekturen werden dabei der Zertifizierungsstelle unmittelbar mitgeteilt.

Auch wenn keine Abweichungen hinsichtlich fachgerechter Schnittführungen in der Stichprobe festgestellt wurden, ist die Qualitätsüberwachung der Forstunternehmer oder deren Subunternehmern aus den Feststellungen der vorausgegangenen Jahre sicherzustellen. Vor-Ort-Kontrollen durch den Revierleiter oder die TPL-Schiene bei eingesetzten Forstunternehmern sind zur Einhaltung des Standards unausweichlich. Der nachgewiesene bäuerliche Zuerwerbsbetrieb (Selbsterklärung) bleibt von der Regelung ausgenommen, ein von PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat vorzulegen. Die Qualität seiner Arbeit soll z.B. durch ein Abnahmeprotokoll nachgewiesen werden.

In der Problematik zwischen überhöhten Schalenwildbeständen und den waldbaulichen Betriebszielen ist die Regionale Arbeitsgruppe aufgerufen, entsprechende Informationen oder Hilfestellungen weiter zu geben. Die Möglichkeit der PEFC-konformer Gestaltung neu abzuschließender Jagdpachtverträge ist gewissenhaft zu prüfen.

Unbeschadet aller Bemühungen zur Einhaltung der PEFC Standards verfestigt sich der Eindruck, dass durch unterlassene oder verschobene Qualitätsüberwachungen in der

Holzernte, die unbeachtet gebliebene Forderung zur Überprüfbarkeit der Pflanzenherkunft (Identität), die Verringerung des Beratungs- und Betreuungsaufwandes im Privatwald durch vergrößerte Privatwaldbetreuungsreviere, die Verzögerung der vereinfachten Privatwaldinventuren Hinweise dafür sind, dass unzureichend Personal bei Landesforsten Rheinland-Pfalz beschäftigt wird, um die gesetzlichen und selbstgewählten Aufgaben umfassend bewältigen zu können. Bei der Vielzahl betreuter Kommunalwaldbetriebe wird ein den betrieblichen Verhältnissen angepasster Bestand von forstwirtschaftlich ausgebildetem Fachpersonal scheinbar erhalten. Der kontinuierliche Personalabbau und der zunehmende Altersdurchschnitt beim vorhandenen Personal weist eindeutig darauf hin, dass auf Personalnachwuchs nahezu verzichtet wird. Trotz der Ausschöpfung von Effektivitätspotenzialen verschärft sich der Eindruck, dass bei zusätzlichen Stelleneinsparungen in der Zukunft die Aufgabenbewältigung und damit die nachhaltige Einhaltung betrieblicher Standards gefährdet ist.

Ein Effektivitätspotenzial wird noch unzureichend genutzt. Da in der Zentralstelle der Forstverwaltung für regelmäßig eingesetzte Forstunternehmer Unterlagen auf Basis der AGBForst ( u. a. ein gültiges von PEFC anerkanntes Zertifikat) vorgelegt werden können, die über das Intranet der Forstverwaltung für jeden betreuenden Forstbeamten zugänglich sind, böte es sich an, alle im Staats- und Kommunalwald eingesetzte Forstunternehmer zentral zu erfassen und regelmäßige mehrfache Anfragen bei den Forstunternehmer durch die TPL der Forstämter zu vermeiden.

Die Regionale Arbeitsgruppe hat die Aufgabe bei der Vermeidung von Abweichungen aktiv mitzuwirken und insbesondere erkennbare Systematiken in der Region zu erkennen und zu bearbeiten. Dies auch unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Verbesserung der regionalen Waldbewirtschaftung.

Die Aufrechterhaltung des regionalen PEFC-Zertifikates Nr. 1903398 der LGA InterCert GmbH, bleibt unberührt.

Köln, den 23.01.2013

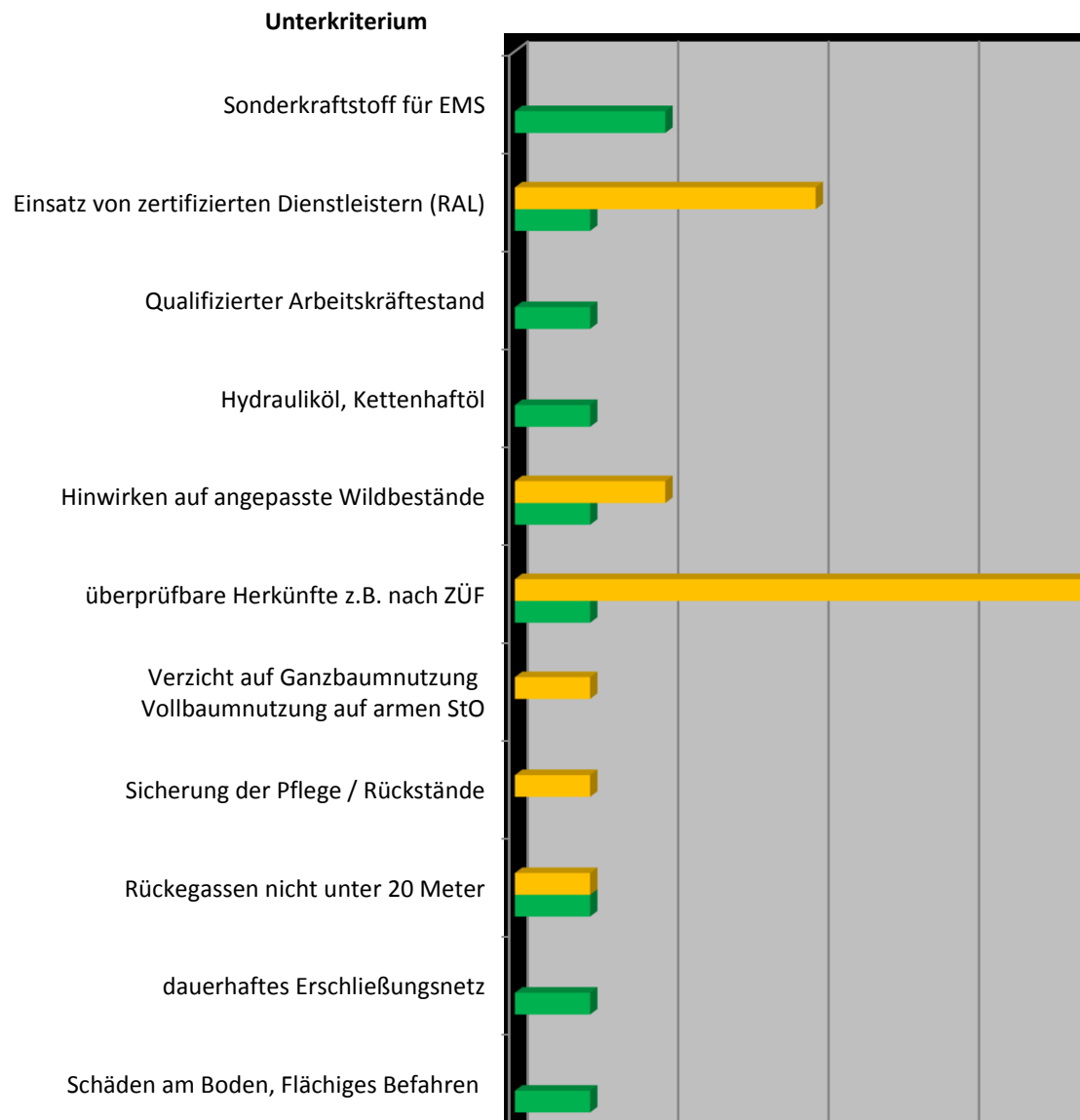
i. V. Kaltenmorgen

Leitender Auditor

Forstass. und ö.b.u.v. ForstSV

# Anlage 1

## Abweichungen vom PEFC Standard 2012



**Abweichungen vom PEFC Standard von 2004 - 2012**

